

6. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

6. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

¹Es gelten die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen der VV Nr. 1 zu Art. 44 BayHO. ²Insbesondere muss die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert sein (VV Nr. 1.4 zu Art. 44 BayHO). ³Außerdem darf eine Zuwendung zur Projektförderung nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.5.1 zu Art. 44 BayHO). ⁴Rein vorbereitende oder planende Maßnahmen wie etwa die Teilnehmerakquise gelten nicht als Vorhabenbeginn.